

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gemeinsames Wohnen Jung und Alt e.V. Darmstadt"
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer 8 VR 2398 eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck

1. Der Verein fördert Projekte, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen.
2. Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie multikulturelles Zusammenleben fördern.
3. Zu den Zielen des Vereins gehören die generationsübergreifende Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und pflegebedürftigen Menschen.

Die Maßnahmen umfassen: Einrichtung von Kranken- und Pflegebetreuung, Kinderbetreuung sowie Sozialberatung im unmittelbaren Wohnbereich als Eigenleistung und in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

Die Mitglieder des Vereins planen und realisieren Projekte im Sinne dieser Ziele. Der Verein kann exemplarische Projekte als Modellvorhaben planen und umsetzen; er sucht den Austausch und steht für Informationen, Beratung und Diskussion den Projekten zur Verfügung.

4. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Zugang zu allen mitgliederöffentlichen Veranstaltungen und anerkennen die Aufgaben und Ziele des Vereins.
3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Zu letzteren gehören insbesondere Wohnprojekte, d.h. Initiativen, die Menschen zur Umsetzung von Projekten im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung organisieren und Hausgemeinschaften von bereits umgesetzten Projekten, die sich eine Organisationsform gegeben haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen oder von Personengesellschaften durch deren Auflösung.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied
 - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.Vor Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme haben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.

2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds-bzw. Förderbeitrag gemäß der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Beteiligungen an Gesellschaften,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,-,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliederbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb einer Frist von vier Wochen mit Hinweis auf die vorhergehende Beschlussunfähigkeit erneut eingeladen.

Diese Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

4.1. Zur Ermöglichung von alternativen Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen gilt Folgendes:

- Der Vorstand kann beschließen, dass alle (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einzelne (hybride Mitgliederversammlung) Mitglieder abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
 - Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).
 - Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmenanzahl juristischer Personen und Personengesellschaften wird entsprechend ihrer Mitgliederzahl gestaffelt. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
drei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen jeweils einer/eine die Funktion der Kassenführung und der Schriftführung übernimmt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern (gemäß § 9Absatz 1) gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn im Falle einer Besetzung mit drei Mitgliedern mindestens zwei, ansonsten wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens 2-mal jährlich statt.

7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Vgl. § 10.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands kann ein Beirat aus sachkundigen Vereinsmitgliedern gebildet werden, die bei Bedarf dem Vorstand zuarbeiten.
10. Vor der verbindlichen Übernahme einmaliger oder regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen, die € 5.000,--jährlich übersteigen, muss eine Mitgliederversammlung der Maßnahme zustimmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführung unterzeichnet wird.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die Versendung per E-Mail ist hierbei zulässig.
2. Satzungsänderungen, die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten

1. Vorliegende Satzung ist von der Gründerversammlung in Darmstadt am 8. Dezember 1992, ergänzt durch Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen vom 28.11.1995, 30.09.2009 und 02.12.2013 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 24.08.2020 und ist somit rechtskräftig.

Stand: 24.08.20, ergänzt am 26.04.2021 im § 8 mit 4.1